

Das Präsidium der HfG hat am 05.02.2020 folgende

- Hausordnung –

beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu dienen, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und des freundlichen und respektvollen Umgangs miteinander im Interesse eines geordneten Hochschulbetriebes näher auszugestalten.
Jede/Jeder soll sich so verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Oberstes Ziel der Hochschule und ihrer Mitglieder und Angehörigen ist es, das höchste Maß an Qualität in der Ausbildung anzustreben und zu sichern. Der in dieser Hausordnung erwartete Umgang miteinander und die Anforderungen an die Mitglieder und Angehörigen dienen in erster Linie diesem Ziel.

§ 2 Geltung

Diese Hausordnung gilt für alle jeweils in der Hochschule anwesenden Personen, für die Mitglieder und Angehörigen und für das Gelände, die Gebäude und die Einrichtungen der Hochschule einschließlich angemieteter oder der Hochschule zur Benutzung überlassener sonstiger Räume.

§ 3 Hausrecht

- 1) Der/die Präsident_in und seine/ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter üben das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei schwerwiegenden Störungen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies können beispielhaft Abmahnungen, Nutzungsverbote, Hausverweise und sonstige zur Beseitigung der Störung oder des Verstoßes gegen die Hausordnung geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen sein.
- 2) In außerordentlichen Gefahrensituationen ist jede/jeder Benutzer_in der Hochschule berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zur Abwendung von Gefahr und Schaden für das Gebäude und die darin anwesenden Personen zu ergreifen. Personenschutz hat dabei stets Vorrang. Die Hochschulleitung ist in diesen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Berechtigte Nutzung

- 1) Grundsätzlich steht die Nutzung der Hochschule und ihrer Einrichtungen nur den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule (das sind Studierende, Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und solchen Personen zu, denen die Nutzung gestattet wurde. Personen, die kein berechtigtes Interesse an der Nutzung der Hochschule haben (hierzu zählen beispielsweise das Veranstellen von Partys oder parteipolitische Veranstaltungen), können vom Hochschulgelände verwiesen werden.
- 2) Sofern es die Verhältnisse zulassen, können andere Personen die Hochschulbibliothek nutzen. Hierdurch dürfen die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule nicht gestört oder behindert werden. Sie haben in jedem Fall Vorrang vor anderen Personen. Bei Verstößen gegen die Bibliotheksordnung können Besucher aus der Bibliothek verwiesen werden. Die Regelungen der Benutzungsordnung der Bibliothek bleiben unberührt.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Hochschule ist während der Vorlesungszeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 6:00 Uhr bis 18:45 Uhr geöffnet. Änderungen werden durch Aushang oder in anderer hierfür geeigneter Art und Weise bekannt gemacht. Die Benutzung der Hochschule, ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen sind grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten gestattet.

Die Hochschulleitung kann Ausnahmen zulassen, allerdings ist Arbeiten im Gebäude grundsätzlich nicht alleine gestattet. Die Anwesenheit einer weiteren Person ist aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich, da sicherzustellen ist, dass im Falle eines Unfalls Hilfe herbeigeholt werden kann.

§ 6 Allgemeine Verhaltenspflichten

- 1) Das Eigentum der Hochschule muss von allen Mitgliedern, Angehörigen und anderen Personen pfleglich behandelt werden. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- 2) Jede/jeder soll ihren/seinen Platz so verlassen, wie sie/er ihn selbst vorzufinden wünscht und im Rahmen des Zumutbaren seinen Nachfolgern bestmögliche Bedingungen hinterlassen.

- 3) Schäden müssen sofort der Hochschulleitung oder ihren Vertretern gemeldet werden. Für eingebrachte Gegenstände durch Mitglieder, Angehörige oder andere Personen wird seitens der Hochschule keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Kunstwerke/Designobjekte der Studierenden sowie für die Benutzung der Spinde.
- 4) Zur Sicherung der Räume und deren Einrichtung sind die Türen und Fenster beim Verlassen der Räume zu verschließen. Weiterhin sind die Beleuchtung und die elektrisch betriebenen Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, auszuschalten.
- 5) Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern zulässig. Insbesondere dürfen durch das Abstellen keine Zugänge/Fluchtwege eingeschränkt werden. Im Fall des Verstoßes werden die Fahrräder durch die Hochschule entfernt.

§ 7 Sonstige Pflichten

- 1) Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der Hochschule nicht gestattet.
- 2) In den Werkstätten darf nichts gegessen und getrunken werden, die Werkzeuge/-maschinen sind pfleglich zu behandeln. Das Benutzen der Werkstätten ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder eines Werkstattleiters gestattet. In den Werkstätten müssen aus Sicherheitsgründen lange Haare zusammengebunden werden und mindestens knielange Kleidungsstücke und festes Schuhwerk getragen werden. Auf Maschinen in den Werkräumen darf nichts abgestellt werden. Das Benutzen der Maschinen ist nur nach vorheriger Sicherheitseinweisung gestattet. Näheres regeln die Werkstattordnungen.
- 3) Der Betrieb von nicht dienstlich beschafften Elektrogeräten, wie z. B. Kühlschränken, Mikrowellen, Kaffeemaschinen, Heizgeräten, Ventilatoren etc. ist in den Räumen der Hochschule nur nach vorheriger Sicherheitsüberprüfung durch den Hausdienst gestattet. Von diesem Verbot ist die Nutzung der studentischen Notebooks ausgenommen. Änderungen an elektrischen Einrichtungen, Leitungen oder das Bohren von Löchern in bestehende Wände, darf nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Hausdienst erfolgen.
- 4) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde, ist in der Hochschule nicht gestattet.

- 5) Flucht und Rettungswege sind grundsätzlich frei zu halten. Brandschutztüren dürfen nicht festgestellt werden.

§ 8 Parken

Die hochschuleigenen Parkplätze dürfen nur von Mitgliedern und Angehörigen mit Parkberechtigung und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen genutzt werden. Feuerwehruzufahrten müssen zu jeder Zeit freigehalten werden. Im Falle des Verstoßes wird das Fahrzeug auf Kosten des Verantwortlichen abgeschleppt.

§ 9 Hausverwaltung

Für das Gebäude und das Gelände sind der/die Leiter_in Gebäudemanagement und das Hausdienst-Team verantwortlich. Sie üben auch in Vertretung der Hochschulleitung das Hausrecht aus und sind berechtigt Hausverweise auszusprechen, falls das angezeigt ist. Mitglieder und Angehörige müssen den Anweisungen des Teams - insbesondere in Gefahrensituationen- Folge leisten.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen durch Mitglieder oder Angehörige der Hochschule dürfen nur an den dafür jeweils vorgesehenen Informationsflächen erfolgen. Anschläge an anderen Stellen und das Verteilen von Informationsmaterial bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.


§ 11 Veranstaltungen und Sicherheit

- 1) Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (außer rechte Kapelle). Sie kann Veranstaltungen auch kurzfristig absagen, wenn dies aus hausinternen- oder Sicherheitsgründen oder wegen Gefahr im Verzug notwendig ist. Die Besucher von Veranstaltungen sind gehalten, sich an die von der Hochschulleitung entwickelten Regeln für den Fall der Gefahr zu halten. Die von der Hochschulleitung beauftragten Personen haben das Recht, in solchen Fällen Anweisungen für die Evakuierung des Gebäudes zu erteilen.
- 2) Für die Garderobe der Gäste kann die Hochschule nicht haften, diese bleibt unbeaufsichtigt.

§12 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Offenbach am Main, den 06.02.2020



Präsident